

SZ_GERICHTE ZK2 2025 59 vom 2. Oktober 2025

SZ Gerichte, 2025-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2025_59

FR: SZ_GERICHTE ZK2 2025 59 du 2 octobre 2025

IT: SZ_GERICHTE ZK2 2025 59 del 2 ottobre 2025

Regeste

Kostenbeschwerde | Kosten- und Entschädigungsfolgen

Erwägungen

E. 26

August 2024 E. 3.1);

Kantonsgericht Schwyz 3 - die Anforderungen an von Laien gestellte Anträge und deren Begründung zwar tiefer sind, aber auch bei Laien vorausgesetzt wird, dass als Antrag eine Formulierung gewählt wird, aus der sich zumindest mit gutem Willen herauslesen lässt, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und eine Begründung geliefert wird, aus der zumindest rudimentär zum Ausdruck kommt, weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerdeführerin unrichtig sein soll (OG ZH LF140079 vom 11. November 2024 E. 4; KG SZ ZK2 2023 58 vom 20. September 2023 E. 4); - das Gericht einer Partei über die Rechtsmittelfrist hinaus keine Nachfrist ansetzen darf, die der Ergänzung oder Nachbesserung einer inhaltlich ungenügenden Begründung dienen soll (vgl. Bachofner, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band I, 4. A. 2025, Art. 132 ZPO N 14; vgl. BGer 5A_736/2016 vom 30. März 2017 E. 4.3); - die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung erwog, dass die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 15. August 2025 ihr Eheschutzgesuch zurückgezogen habe, weshalb sie ausgangsgemäss kosten- bzw. entschädigungspflichtig werde (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Im summarischen Verfahren betrage das Honorar für die Parteientschädigung Fr. 300.00 bis Fr. 4'800.00 (§ 10 GebTRA). Bei gesamthafter Betrachtung der Honorarnote des Gesuchsgegners (bzw. dessen Rechtsvertreters) im Betrag von Fr. 4'807.10 (inkl. Auslagen und MWST) habe dieser übermässigen Aufwand betrieben, weshalb die Entschädigung in Berücksichtigung der Bemessungskriterien nach § 2 Abs. 1 GebTRA ermessensweise auf pauschal Fr. 2'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzulegen sei (angef. Verfügung, E. 4 und 7); - die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde zusammengefasst vorträgt, sie sei Opfer eines Mobbingverfahrens und die angefochtene Verfügung, gemäss welcher sie von den beanstandeten Anwaltskosten von Fr. 4'807.10 schliesslich Fr. 2'000.00 berappen solle, bedeute, dass sie sich finanziell am Kantonsgericht Schwyz 4 Mobbing des Gesuchsgegners in Zusammenarbeit mit dem Staat und dem Anwalt beteiligen müsse, was mehr als schizophren sei (KG-act. 1, S. 2 f.); - fraglich ist, ob die Beschwerde damit eine Formulierung enthält, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, da nicht ohne Weiteres klar ist, ob sich die Beschwerde nur gegen die Verteilung oder auch gegen die Festsetzung der Parteientschädigung richtet; - die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht einmal rudimentär begründet, weshalb die Auferlegung der Prozesskosten in Anwendung

von Art. 106 Abs. 1 ZPO unrichtig sein soll, nachdem sie am 15. August 2025 ihr Eheschutzgesuch zurückgezogen hatte; - die Beschwerdeführerin auch keine rudimentäre Begründung dagegen vorträgt, weshalb die Festsetzung der Parteientschädigung auf Fr. 2'000.00 unrichtig sein soll; - die Beschwerdeführerin damit auch den minimalen Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht genügt, weshalb auf ihr Rechtsmittel nicht einzutreten ist; - bei diesem Ausgang des Verfahrens die reduzierten Gerichtskosten von Fr. 300.00 gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind; - mangels Einholung einer Beschwerdeantwort und entsprechenden Aufwands dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen ist; - das Nichteintreten auf eine Beschwerde gestützt auf § 40 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 JG in die Kompetenz des Präsidenten fällt;-

Kantonsgericht Schwyz 5 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.